

Fallbesprechung im Kinderschutz

Beilage

Vertiefende Informationen zu/zur

1. Vorbereitung der Fallbesprechung
2. Formen einer Kindeswohlgefährdung
3. Risikofaktoren
4. Ressourcen und Schutzfaktoren
5. Einschätzung der elterlichen Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit



Christine Gerber, Dr. Aline Dittmann-Wolf, Susanna Lillig

1. Vorbereitung der Fallbesprechung

Erstellung eines Genogramms

Es gibt diverse theoretische Ausrichtungen und Gestaltungen der Genogramm-Arbeit. Für die hier zugrunde liegende Methode der Fallbesprechung wird eine pragmatische Variante vorgeschlagen, die primär der übersichtlichen Darstellung von Familiensystemen, hier bestehenden Zusammenhängen und Mustern und somit einem schnelleren Verständnis des Falles dienen soll.

Das Genogramm bildet regelhaft drei Generationen ab und wird „von unten nach oben“ erstellt. Die einer Generation angehörigen Personen werden einer Ebene zugeordnet. Das heißt, der junge Mensch bzw. „Indexklient“ oder „Symptomträger“, der die zentrale Rolle in dem Fall einnimmt, sowie ggf. seine Geschwister, stellen die „unterste“ Generation dar, darüber steht die Elterngeneration und über ihr die Generation der Großeltern. Die Personen werden durch spezifische Symbole dargestellt. Die Symbole sind durch Linien miteinander verbunden. Diese Verbindungslinien symbolisieren die Beziehungen zwischen den Familienmitgliedern.

Nachfolgend werden die im Genogramm genutzten Symbole erläutert sowie Hinweise zu ihrer Anordnung gegeben:

- Weibliche Personen werden durch Kreise dargestellt, männliche Personen durch Vierecke. Transgender männlich wird mit einem Kreis in einem Quadrat, Transgender weiblich mit einem Quadrat in einem Kreis sowie nichtbinäre Personen mit einem Rechteck mit aufgesetztem Halbkreis dargestellt. Homosexualität wird mithilfe eines auf dem Kopf stehenden gleichschenkligen Dreiecks innerhalb des Vierecks (schwul) bzw. des Kreises (lesbisch) dargestellt.
- Der Indexklient wird durch ein doppeltes Viereck/einen doppelten Kreis gekennzeichnet.
- Die Väter oder männlichen Partner werden immer links von der Mutter/Großmutter eingezeichnet; Geschwister werden dem Alter nach von links nach rechts geordnet aufgeführt, wobei mit dem ältesten Kind auf der linken Seite begonnen wird.
- In die Symbole wird das Alter der jeweiligen Person eingetragen, der Name wird unter dem Symbol vermerkt.
- Der Tod eines Familienmitglieds wird durch ein Durchkreuzen des Vierecks bzw. des Kreises symbolisiert. Hier werden zudem Geburts- sowie Todesdatum neben dem Symbol festgehalten (*12.01.1969 +20.03.2018 oder nur die Jahreszahl *1969 +2018).

(Verwandtschafts-)Beziehungen zwischen den Personen werden im Genogramm durch unterschiedliche Linien symbolisiert:

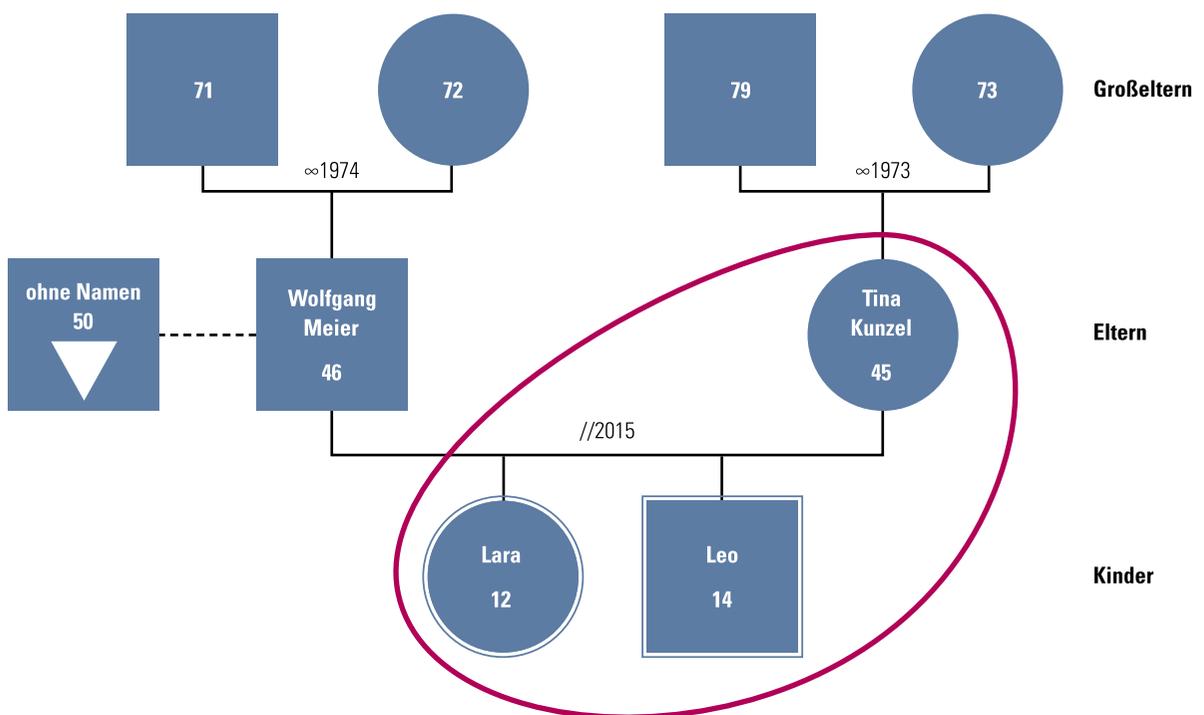
- Eine durchgezogene Linie zwischen zwei Partnern symbolisiert eine eheliche Verbindung. Hier wird über oder auf der Linie, neben einer liegenden 8 (∞), das Jahr vermerkt, in dem das Paar geheiratet hat.
- Eine gestrichelte Linie symbolisiert eine nichteheliche Lebensgemeinschaft.
- Trennungen werden durch einfaches Durchstreichen der Verbindungslinie (/), Scheidungen

durch doppeltes Durchstreichen der Linie (//) verdeutlicht und jeweils mit dem Jahr der Trennung versehen. Alternativ kann man diese Symbole auch über der jeweiligen Beziehungslinie notieren.

- Die Beziehungslinien sollten so lang gezeichnet werden, dass ausreichend Platz für das Einzeichnen der Kinder besteht. Zusammenlebende Personen können durch eine Linie umschlossen werden.

Auf weitere Informationen der Familienmitglieder (z. B. psychiatrische Diagnosen, physische Erkrankungen etc.) sowie die jeweilige Beziehungsqualität wird hier verzichtet, da diese Informationen in der weiteren Fallbeschreibung eingebracht werden sollen. Auf dem Computer kann ein Genogramm mithilfe einer spezifischen Software (z. B. GenoGraph) erstellt werden. Ebenso gut kann es auch handschriftlich gezeichnet werden.

Abbildung 1: Beispiel eines Genogramms



Quelle: Eigene Darstellung

Systematisierung der Daten und Informationen zum Fall nach drei Dimensionen

Im Folgenden wird ein Überblick über die konkreten Inhalte der einzelnen Dimensionen gegeben. In der Anlage findet sich darüber hinaus eine Vorlage, die die Vorbereitung erleichtern soll. Grundsätzlich ist es nicht vorrangig, dass die einzelnen Beobachtungen den richtigen Unterkategorien zugeordnet werden. Insofern sollte bei Unsicherheiten nicht zu viel Zeit und Aufmerksamkeit in Fragen gesteckt werden wie z. B.: „Gehören die körperlichen Verletzungen nach einer Misshandlung des Kindes

in die Kategorie A. (1) zur Person, zu körperliche Erscheinung, Gesundheit oder in A. (6) Spezifischer Förder- und Behandlungsbedarf?“

Weitere Ausführungen zu den einzelnen Aspekten einer Dimension können im Handbuch „Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst“ (vgl. Kindler u. a. 2006) des DJI, das im Internet kostenfrei zur Verfügung steht¹, nachgeschlagen werden.

A) Stärken und Schwächen des Kindes/jungen Menschen und seine Bedürfnisse

(1) Persönlichkeit, körperliche Erscheinung, Gesundheit

- Alter und Geschlecht
- Charaktereigenschaften, Temperament
- Aussehen
- Krankheiten, Behinderung, Entwicklungsdefizite
- Medizinische Befunde, U-Untersuchungen

(2) Kognitive und emotionale Entwicklung und Intelligenz

- Motorik, Sprache, (logisches) Denken
- Lernbereitschaft und -fähigkeit
- Regulation von Emotionen

(3) Soziales Verhalten und soziale Kompetenz

- Freundschaften und Kontakte zu Peers

(4) Familiäre Beziehungen

- Beziehung zu den Hauptbezugspersonen
- Verhalten des Kindes in bindungsrelevanten Situationen
- Das Bild des Kindes von der Beziehung zur Bindungsperson
- Beziehung zu dritten, nicht sorgeberechtigten, aber wichtigen Bezugs- und Betreuungspersonen

(5) Persönliche Aussagen, Wünsche und Vorstellungen des Kindes

(6) Spezifischer Förder- und Behandlungsbedarf

- Art der Förderbedürfnisse z. B. aufgrund von bereits entstandenen Entwicklungsverzögerungen oder Lernbehinderung
- Besondere Anforderungen an die Betreuung und Versorgung z. B. bei Fütterstörung, Schreibaby, Behinderung

¹ Download unter https://db.dji.de/asd/ASD_Inhalt.htm (22. Dezember 2022).

B) Stärken und Schwächen im konkreten Fürsorge- und Erziehungsverhalten von Eltern und wichtigen Bezugspersonen, vgl. Kindler 2006j):

(1) Grundversorgung (Fähigkeit, Bedürfnisse des Kindes nach körperlicher Versorgung und Schutz zu erfüllen)

Aspekte zur Beurteilung können sein:

- Gewährleistung einer ausreichenden Ernährung und Flüssigkeitszufuhr
- Versorgung des Kindes mit einem angemessenen Schlaf- und Wohnplatz sowie mit angemessener Kleidung
- Sicherstellung einer ausreichenden Hygiene und medizinischen Versorgung
- Angemessener Schutz vor erkennbaren Gefahren

(2) Bindung/Beziehung (Fähigkeit, dem Kind als stabile und positive Vertrauensperson zu dienen)

Aspekte zur Beurteilung können sein:

- Die Beziehungsgeschichte des Kindes mit der Bindungsperson
- Das beobachtbare Fürsorgeverhalten der Bindungsperson gegenüber dem Kind
- Die geäußerte Haltung der Bindungsperson gegenüber dem Kind und ihrer Fürsorgerolle

(3) Vermittlung von Regeln und Werten (Fähigkeit, dem Kind ein Mindestmaß an Regeln und Werten zu vermitteln)

Aspekte zur Beurteilung können sein:

- Unzureichende Vermittlung von Regeln und Werten (Untersozialisation)
- Vermittlung abweichender Regeln und Werte, die die Entwicklung eines Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit bedrohen
- Elterliche Überforderung mit der Erziehungsaufgabe aufgrund drastisch erhöhter Erziehungsanforderungen seitens des Kindes (z. B. Umgang der Eltern mit einer ausgeprägten hyperkinetischen Störung des Sozialverhaltens)
- Abgestimmtheit oder Differenzen der erzieherischen Vorstellungen der zentralen Bezugspersonen
- Interesse und Engagement der einzelnen Elternteile/Bezugspersonen bei der Vermittlung von Regeln und Werten
- Bietet das beim Elternteil vorhandene Bild des Kindes realistische Ansatzpunkte für eine angemessene Vermittlung von Regeln und Werten?
- Angemessenheit der Ziele und Vorgehensweisen bei der Vermittlung von Regeln und Werten

(4) Förderung (Fähigkeit, einem Kind grundlegende Lernchancen zu eröffnen)

Aspekte zur Beurteilung können sein:

- Anregungsgehalt der familiären Lebensumwelt eines Kindes
- Haltung des Elternteils gegenüber seiner Förderaufgabe und der Verpflichtung zur Umsetzung der Schulpflicht

C) Die Familie, Persönlichkeitsmerkmale von Eltern, Bezugs- und Betreuungspersonen sowie familiäres Umfeld

(1) Persönlichkeit und Dispositionen, physische Gesundheit und Intelligenz der wichtigsten Bezugspersonen

- Physische Ressourcen (z. B. Gesundheit, Ausdauer, körperliche Attraktivität, physische Regenerationsfähigkeit, Kraft, ausgeglichenes Temperament, psychische Belastbarkeit)
- Kognitive Ressourcen (z. B. spezifische Begabungen und Interessen, Kreativität, intellektuelle Leistungsfähigkeit, lange Aufmerksamkeitsspanne, Sensitivität in der Wahrnehmung, Problemlösefähigkeit, kommunikative Kompetenz, hoher Selbstwert und hohes Kontrollbewusstsein, Fähigkeit zur Strukturierung von Ereignissen, Planungsfähigkeit, außergewöhnliche Gedächtnisleistungen)
- Psychische Ressourcen (z. B. emotionale Belastbarkeit, hohe Sensitivität, Empathiefähigkeit, Frustrationsfähigkeit, psychische Robustheit, erhöhte Widerstandskraft, geringere Vulnerabilität, Bindungssicherheit, positive Selbstwirksamkeitserwartung, hohe subjektive Kontrollüberzeugung, Konfliktlösungskompetenz, positive Ausstrahlung, Selbstvertrauen)
- Arbeits- und Leistungsressourcen (z. B. Durchhaltevermögen, breite Interessenstreuung, leichte Motivierbarkeit, Regenerationsfähigkeit) (vgl. Sobczyk 2006)
- Aktuelle emotionale Befindlichkeit, Stimmungen, Bedürfnisse
- Einstellungen, Interessen, Wertorientierungen, Selbstkonzept, Motive/Motivation, Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit
- Entwicklungs- und Lebensgeschichte der wichtigsten Bezugs- und Bindungspersonen (Lebensgeschichte der Bindungsperson)

(2) Familie, Ehe/Partnerschaft

- Partnerschaft(-sgewalt)
- Alleinerziehend
- Anzahl der Kinder im Haushalt

(3) Soziale Unterstützung und Integration, Freunde/Freundinnen

- Soziales Umfeld
- Qualität der Unterstützung durch Familie und Freundinnen und Freunde aus Sicht der Eltern

(4) Hilfen/institutionelle Anbindung

- Die aktuell am Helfersystem der Familie beteiligten Fachkräfte/Personen sowie Auftrag, Art und Umfang der Kontakte
- Weitere Institutionen, Personen (z. B. Kinderärztinnen und Kinderärzte, Erwachsenenpsychiatrie, Jobcenter, Beratungsstellen), zu denen die Familie Kontakt hat

(5) Wohnsituation/Haushalt

(6) Beschäftigung/Einkommen

2. Formen einer Kindeswohlgefährdung

Es existieren verschiedene Formen der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen. In der Regel wird hier zwischen Vernachlässigung, physischer Misshandlung, psychischer Misshandlung und sexualisierter Gewalt differenziert.

Vernachlässigung

Die Vernachlässigung ist eine Form der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen, die dadurch charakterisiert ist, dass die Eltern bzw. Betreuungspersonen wesentliche fürsorgliche Handlungen unterlassen. In einer in Deutschland vielfach verwendeten Definition ist Vernachlässigung beschrieben als die „andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst) aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen“ (Schone u. a. 1997, S. 21). Abhängig davon, welche Bedürfnisse des Kindes oder jungen Menschen seitens der Eltern bzw. Betreuungspersonen nicht befriedigt werden, differenziert man körperliche, emotionale, kognitive und erzieherische Vernachlässigung sowie unzureichende Beaufsichtigung und Schutz (vgl. Kindler 2006a, S. 2; Galm u. a. 2010, S. 25).

- Körperliche Vernachlässigung: unzureichende Versorgung mit Nahrung/Flüssigkeit, Fehlen von adäquater Kleidung, unzureichende medizinische Versorgung, unangemessene hygienische Verhältnisse etc.
- Emotionale Vernachlässigung: fehlende Reaktion der Eltern auf die kindlichen Signale, unzureichende Wärme in der Eltern-Kind-Beziehung.
- Kognitive und erzieherische Vernachlässigung: Missachtung des kindlichen Erziehungs- und Förderbedarfs bzw. mangelnde erzieherische Einflussnahme, z. B. bei Schulverweigerung oder Drogenmissbrauch, mangelnde Beschäftigung mit dem Kind im Hinblick auf Konversation, Spiel, anregende Erfahrungen.
- Unzureichende Beaufsichtigung: beispielweise wird das Kind – dem Alter unangemessen – lange allein gelassen oder seitens der Eltern wird auf eine unangekündigte längere Abwesenheit des Kindes nicht reagiert (vgl. ebd.).
- Fehlender Schutz vor sexualisierten Übergriffen durch Geschwister oder Personen außerhalb der Familie.

In den ersten Jahren kann eine gravierende Vernachlässigung sehr schnell für Kinder lebensbedrohlich werden (vgl. Kindler 2006a, S. 1). Oftmals zeigt sich die Vernachlässigung jedoch als schleichen-der Prozess, in dem sich die Entwicklungsbeeinträchtigung des Kindes sukzessive aufbaut.

Physische (körperliche) Misshandlung

Unter physischer bzw. körperlicher Misshandlung werden „[...] alle Handlungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen verstanden [...], die durch Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führen oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen bergen“ (Kindler 2006d, S. 2). Formen der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche können stumpfe Gewalt (z. B. Schläge, Tritte, Bisse etc.), thermische Einwirkung (Verbrühung, Verbrennung), scharfe/spitze Gewalt (z. B. Stiche durch Messer) oder Strangulation sein (vgl. StMAS 2012, S. 66 f.).

Eine besonders schwere und bedrohliche Form physischer Misshandlung stellt das „Schütteltrauma“ dar. Es gehört zu den misshandlungsbedingten Kopfverletzungen (Abusive Head Trauma, AHT). Hier wird ein Säugling massiv und gewaltsam hin- und her geschüttelt sowie oftmals zusätzlich hingeworfen, wodurch sich der Schaden für das Kind deutlich verschlimmert (vgl. Herrmann u. a. 2016, S. 41). Das Schütteln des Kindes hat ein unkontrolliertes Rotieren des Kopfes zur Folge (vgl. ebd.), was wiederum zu einer schwerwiegenden, lebensbedrohlichen Hirnverletzung führen kann.

Eine weitere, eher seltene Form der physischen Misshandlung stellt das Münchhausen-by-proxy-Syndrom dar. In Anlehnung an eine bekannte Definition von Rosenberg (1987) ist das sogenannte Münchhausen-by-proxy-Syndrom durch vier Merkmale charakterisiert:

- Das Beschwerdebild eines Kindes wird von einer nahen Bezugsperson, beispielsweise der Mutter, vorgetäuscht und/oder erzeugt.
- Die Bezugsperson stellt das Kind häufig zur medizinischen Untersuchung und Behandlung vor.
- Die das Kind vorstellende Person gibt die wahren Ursachen für das Beschwerdebild des Kindes nicht an bzw. verleugnet diese.
- Bei einer Trennung des Kindes von seiner Bezugsperson bilden sich akute Symptome und Beschwerden zurück (vgl. Rosenberg 1987 zit. n. Kindler 2006c, S. 1; Rosenberg 1987 zit. n. Noeker/Keller 2002, S. 1357).

Kinder, die vom Münchhausen-by-proxy-Syndrom betroffen sind, werden von den Bezugspersonen mit mannigfaltigen Beschwerden vorgestellt. „[...] Atemschwierigkeiten, Essstörungen, Durchfälle, unklare Blutungen, Krämpfe, Allergien und Fieber“ (Kindler 2006c, S. 1) zählen zu den am häufigsten beschriebenen Symptomen. Überwiegend betroffen sind Kinder unter fünf Jahren. Da ohne eine adäquate Intervention eine Fortführung der Misshandlung des Kindes sehr wahrscheinlich ist und zudem das Risiko hoher Schädigungen des Kindes durch das Verhalten der Betreuungsperson besteht, stellt das Münchhausen-by-proxy-Syndrom in der Regel eine Kindeswohlgefährdung dar (vgl. ebd.).

Psychische (seelische) Misshandlung

Die psychische Misshandlung ist eine häufige Gefährdungsform, die jedoch nur selten allein, sondern oftmals in Kombination mit anderen Gefährdungsformen auftritt (vgl. Kindler 2006b, S. 2; StMAS 2012, S. 112). Eine verbreitete Definition beschreibt die psychische Misshandlung als „wiederholte Verhaltensmuster der Betreuungsperson oder Muster extremer Vorfälle, die Kindern zu verstehen

geben, sie seien wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen“ (APSAC 1995, S. 2 zit. n. Kindler 2006b, S. 4 aus dem Amerikanischen übersetzt von H. K.).

In Anlehnung an Garbarino u. a. (1986) formuliert Kindler (2006b) verschiedene Formen psychischer Misshandlung, die einzeln oder miteinander kombiniert auftreten können:

- „feindselige Ablehnung‘ eines Kindes (z. B. ständiges Herabsetzen, Beschämen, Kritisieren oder Demütigen);
- Ausnutzen oder Korumpieren (z. B. Kind wird zu einem selbstzerstörerischen oder strafbaren Verhalten angehalten oder gezwungen bzw. ein solches Verhalten des Kindes wird widerstandslos zugelassen);
- Terrorisieren (z. B. Kind wird in einem Zustand der Angst gehalten);
- Isolieren (z. B. Kind wird in ausgeprägter Form von altersentsprechenden sozialen Kontakten ferngehalten);
- Verweigerung emotionaler Responsivität (z. B. Signale des Kindes und seine Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung werden anhaltend und in ausgeprägter Form übersehen und nicht beantwortet)“ (Garbarino u. a. 1986 zit. n. Kindler 2006b, S. 1).

Daneben existieren einige Sonderformen psychischer Misshandlung. Hierzu gehören beispielsweise das Miterleben von Partnergewalt in der Familie, die Parentifizierung eines Kindes, der Einbezug des Kindes in den Trennungs-/Scheidungskonflikt und die gezielte Entfremdung von einem Elternteil (vgl. ebd.; StMAS 2012, S. 111).

Sexualisierte Gewalt

Eine häufig verwendete Definition wurde von Bange und Deegener (1996) formuliert. Demnach ist sexualisierte Gewalt „[...] jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird und der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen“ (Bange/Deegener 1996, S. 105).

Hierbei wird zwischen sexuellen Handlungen mit Körperkontakt, den sogenannten „Hands-on Delikten“ (Gottwald-Blaser/Unterstaller 2017, S. 13), wie zum Beispiel „[...] Zungenküsse, sexualisierte Berührungen oder Penetration (auch mit Fingern oder Gegenständen)“ (ebd.) und sexuellen Handlungen ohne Körperkontakt, den „Hands-off Delikten“ (ebd.), unterschieden. Zu den „Hands-off Delikten“ zählen beispielsweise exhibitionistisches Agieren, sexuelle Belästigung auf verbaler Ebene und voyeuristische Handlungen (vgl. ebd.).

3. Risikofaktoren

Risikofaktoren weisen auf eine erhöhte Wahrscheinlichkeit hin, dass ein Kind oder junger Mensch zukünftig von Misshandlung oder Vernachlässigung durch Bezugspersonen betroffen sein wird. Einzelne Risikofaktoren haben noch keine erhebliche prognostische Bedeutung. Bei drei oder mehr Risikofaktoren, die sich in ihren Auswirkungen wechselseitig verstärken können, ist jedoch von einem hohen Misshandlungs- bzw. Vernachlässigungsrisiko auszugehen, das ein gründliches Nachdenken über die Sicherheit des Kindes oder jungen Menschen erforderlich macht. Zudem können als einzelne Risikofaktoren eine schwere psychische Erkrankung einer wichtigen Bezugsperson und frühere Gefährdungen des Kindes bereits das Risiko einer Misshandlung oder Vernachlässigung maßgeblich erhöhen.

Die Klärung von Risikofaktoren, die einzelne Familienmitglieder oder wichtige Bezugspersonen des Kindes in unterschiedlichem Ausmaß beeinträchtigen können, hat im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung verschiedene Funktionen:

- zur Einschätzung des Risikos, ob ein Kind oder junger Mensch (zukünftig oder erneut) von seinen Eltern oder wichtigen Bezugspersonen misshandelt oder vernachlässigt wird;
- zur Auswahl von geeigneten Hilfen, die die vorhandene Gefährdung abwenden und bestehende Problemsituationen der Eltern und anderer Bezugspersonen des Kindes gezielt bearbeiten, sowie
- um ggf. für familiengerichtliche Schritte entsprechende Begründungen zu erarbeiten.

Risikofaktoren können in Eigenheiten und Verhaltensweisen von Kindern, von Eltern oder Sorgeverantwortlichen sowie in Merkmalen der familiären Lebenswelt begründet sein. **Sechs Gruppen von Risikofaktoren für Misshandlung und Vernachlässigung** von Kindern und Jugendlichen lassen sich unterscheiden. Es empfiehlt sich im Rahmen einer Risikoeinschätzung, stets alle sechs Gruppen von Risikofaktoren durchzugehen und fallbezogen zu überprüfen.

1. Eigene Entwicklungsgeschichte der Eltern/Sorgeverantwortlichen

- Ausgeprägte eigene Mangel- oder Vernachlässigungserfahrungen
- Häufige Beziehungsabbrüche, längerfristige Fremdunterbringungen in der eigenen Kindheit
- Erhebliche Bindungsstörungen

Eltern oder wichtige Bezugspersonen eines Kindes oder jungen Menschen, die in ihrer eigenen Kindheit gravierend negative (Beziehungs-)Erfahrungen gemacht haben, haben ein erhöhtes Risiko, ihre eigenen Kinder zu vernachlässigen oder zu misshandeln. Eine mögliche Ursache dafür kann sein, dass vor dem Hintergrund von eigenen schädigenden Erfahrungen kein positives und fürsorgliches inneres Leitbild für den Umgang mit eigenen Kindern aufgebaut werden konnte. Zudem können eigene Bindungsstörungen den Aufbau einer positiven und verlässlichen Vertrauensbeziehung (Bindung) zum eigenen Kind gravierend beeinträchtigen (vgl. Kindler u. a. 2008).

2. Persönlichkeitsmerkmale und Dispositionen sowie kindbezogene Gedanken und Gefühle der Eltern/Sorgeverantwortlichen

- Leicht auszulösende intensive Gefühle von Trauer, Niedergeschlagenheit, Ärger
- Hohe Impulsivität
- Problemvermeidender Bewältigungsstil
- Geringe Planungsfähigkeit
- Negativ verzerrte Wahrnehmung des kindlichen Verhaltens (z. B. weinendes Kind will Eltern ärgern)
- Unrealistische Erwartungen an Wohlverhalten und Eigenständigkeit des Kindes
- Ausgeprägte Gefühle der Belastung, Hilflosigkeit, Überforderung angesichts der Fürsorge- und Erziehungsanforderungen
- Eingeschränktes Einfühlungsvermögen in die Bedürfnisse des Kindes
- Bejahung drastischer Formen von Bestrafung

Die genannten Persönlichkeitsmerkmale lassen sich als Risiken sowohl für vernachlässigendes als auch misshandelndes Verhalten kennzeichnen. Eine deutliche Neigung, Problemen aus dem Weg zu gehen, sowie eine geringe Planungsfähigkeit von Eltern oder Bezugspersonen sind eher als Risiken für vernachlässigendes Verhalten zu betrachten. Hingegen können eine schwer zu kontrollierende Impulsivität und die Befürwortung drastischer Strafen eher zu Risiken für Misshandlung werden. Insbesondere die genannten Wahrnehmungen, Gefühle und Einstellungen von Eltern oder Bezugspersonen, die sich auf das Kind und sein Verhalten beziehen – wie z. B. eine negative Sicht des Kindes, geringes Einfühlungsvermögen in das Erleben des Kindes oder unangemessene Erwartungen an die Selbstständigkeit des Kindes – können sich negativ auf das Fürsorge- und Erziehungsverhalten auswirken und zu Risiken für Vernachlässigung oder Misshandlung werden.

3. Psychische Gesundheit sowie Intelligenz der Eltern/Sorgeverantwortlichen

- Psychische Erkrankungen (inkl. Suchterkrankung) und Persönlichkeitsstörungen
- Ausgeprägte intellektuelle Einschränkungen

Psychische Erkrankungen, zu ihnen werden auch Suchterkrankungen gezählt, Persönlichkeitsstörungen sowie ausgeprägte intellektuelle Einschränkungen können Eltern oder wichtige Bezugspersonen maßgeblich in ihren Fürsorge- und Erziehungsfähigkeiten einschränken und werden deshalb zu Risikofaktoren für Misshandlung und Vernachlässigung. Für die Bewertung dieser Risiken steht jedoch nicht das Vorhandensein beispielsweise einer konkreten psychiatrischen Diagnose eines Elternteils im Vordergrund. Vielmehr geht es um die Einschätzung der konkreten Beeinträchtigungen im Denken, Erleben und Verhalten der betroffenen Personen und wie sich diese auf die alltägliche Fürsorge und Alltagsgestaltung mit ihren Kindern auswirken. Beispielsweise können die Auswirkungen psychischer Erkrankungen zu einer mangelnden Einfühlung in kindliche Bedürfnisse, zu mangelnder emotionaler Präsenz und Resonanz, zu einer negativ verzerrten Wahrnehmung des Kindes, zu emotionaler Unberechenbarkeit sowie zu Feindseligkeit, Aggression und auch zu körperlicher Misshandlung des Kindes führen (ausführlicher beispielsweise in Kölch u. a. 2014; Plattner (Hrsg.) 2017). Ist die elterli-

che Beziehungsgestaltung durch solcherart krankheitsbedingte Wahrnehmungen, Gedanken, Gefühle und Verhaltensweisen geprägt, kann sich dies entwicklungsgefährdend auf das Kind auswirken.

Intellektuell beeinträchtigte Eltern können durch Fürsorge- und Erziehungsanforderungen ihres Kindes stark überfordert sein und insofern ihr Kind in verschiedenen Bereichen vernachlässigen (etwa mangelnder Schutz vor Gefahren oder wenig Förderung).

4. Merkmale der familiären Lebenswelt

- Partnerschaftsgewalt
- Fehlende soziale Unterstützung – soziale Isolation
- Wahrgenommene Stressbelastung

Das Miterleben von Partnerschaftsgewalt belastet Kinder und Jugendliche sehr und bedeutet einen massiven Verlust emotionaler Sicherheit. Zudem erhöht sich dadurch das Risiko für Kinder und Jugendliche, selbst ebenfalls misshandelt zu werden.

Falls Familien sehr geringe Unterstützung innerhalb und außerhalb ihrer Familie erfahren, kann dies zu erhöhtem elterlichen Stress und Überforderungsgefühlen führen. Beispielsweise können alleinerziehende Personen, die mehrere Kinder zu versorgen haben und wenig Unterstützung im Familienalltag erleben, chronisch überlastet und überfordert sein und aufgrund dessen ihre Kinder vernachlässigen oder misshandeln.

5. Merkmale des Kindes

- Schwieriges Temperament (z. B. unruhig, aggressiv)
- Behinderung, Erkrankung
- Regulations- und Verhaltensstörungen

Kinder mit schwierigem Temperament, Kinder mit Behinderung, Erkrankung, Regulations- oder Verhaltensstörungen benötigen häufig ein erhöhtes Maß an Fürsorge, Pflege, Betreuung und Anleitung von ihren Bezugspersonen. Wenn Eltern oder wichtige Bezugspersonen dieser Kinder nun ihrerseits belastet, überlastet oder weniger kompetent sind, kann sich das Misshandlungs- oder Vernachlässigungsrisiko für ein Kind erhöhen (vgl. Deegener/Körner 2011, S. 211). Beispielsweise kann ein schwer zu beruhigendes, häufig weinendes Kleinkind einen ungeduldigen Vater mit Aggressionsneigung sehr unter Druck bringen und damit das Misshandlungsrisiko erhöhen. Hingegen kann ein Kleinkind, das sehr zurückgezogen ist und nur schwache emotionale Signale aussendet, von Vernachlässigung bedroht sein, wenn seine Mutter emotional wenig präsent ist und die Selbstständigkeit ihres Kindes überschätzt.

6. Merkmale gegenwärtiger und früherer Misshandlungs- oder Vernachlässigungsvorfälle

- Wiederholte Vorfälle von Misshandlung oder Vernachlässigung in der Vergangenheit

- Deutlich verzerrte Vorstellungen der Eltern/Sorgeverantwortlichen von ihrer Verantwortung (z. B. fehlende Selbstkritik und Verantwortungsabwehr gegenüber früheren Ereignissen)
- Mangelnde Bereitschaft und Fähigkeit zur Kooperation mit Fachkräften und zur Verbesserung der Situation

Falls Kinder oder Jugendliche bereits in der Vergangenheit misshandelt oder vernachlässigt wurden, erhöht dies die Wahrscheinlichkeit weiterer Gefährdungen, ebenso wenn ein Geschwisterkind misshandelt wurde. Falls bei Eltern oder wichtigen Bezugspersonen nach aufgetretenen Gefährdungen keine Problemeinsicht erkennbar ist, eine Zusammenarbeit mit Fachkräften des ASD/Jugendamtes und/oder mit Hilfen zur Gefährdungsabwehr nicht gelingt oder abgelehnt wird oder sogar eine drohende Haltung gegenüber dem Hilfesystem erkennbar wird, können diese Aspekte das Risiko für erneute Misshandlung oder Vernachlässigung deutlich erhöhen.

4. Ressourcen und Schutzfaktoren

Ressourcen und Schutzfaktoren können Kinder und ihre Familien bei der Bewältigung belastender Entwicklungsbedingungen und/oder Krisen unterstützen. Schädigende Wirkungen von Missbrauch, wiederholter Misshandlung oder schwerer Vernachlässigung können in der Regel jedoch nicht mit ihnen aufgefangen werden (vgl. Galm u. a. 2010, S. 111). Es lassen sich personenbezogene, soziale und ökologische Ressourcen unterscheiden (vgl. Wustmann 2005). Zur Klärung der Ressourcen und Schutzfaktoren von Kindern kann reflektiert werden, was oder wer einem Kind oder jungen Menschen hilft, belastende Lebenssituationen positiv zu bewältigen.

Folgende Ressourcen und Schutzfaktoren eines Kindes/jungen Menschen lassen sich unterscheiden:

- Positive soziale Beziehungen des Kindes in einem oder mehreren Lebensbereichen, insbesondere zu erwachsenen Bezugspersonen (sichere Bindung) oder enge Freundschaften zu Gleichaltrigen
- Stärken in der Schule
- Besondere sportliche, handwerkliche oder technische Fähigkeiten
- Positive Freizeitinteressen wie z. B. Hobbys oder Lieblingsbeschäftigungen; insbesondere die Förderung kreativer Interessen kann sich günstig auf die Bewältigung belastender Erfahrungen auswirken
- Psychische und emotionale Stärken wie z. B. eine grundsätzlich positive Gestimmtheit, ein positives Selbstbild, soziale Kompetenzen, Fähigkeiten zur konstruktiven Konfliktlösung
- Emotionale Unterstützung sowie das Angebot von Sinn und Struktur auch außerhalb der Familie (vgl. Deegener/Körner 2011, S. 217 f.)

Zur Klärung der Ressourcen und Schutzfaktoren von Eltern/wichtigen Bezugspersonen kann bewertet werden, was Sorgeverantwortliche bei Fürsorge und Erziehung ihres Kindes/ihrer Kinder positiv unterstützt, was im familiären Alltag positiv gelingt.

Generell lassen sich **folgende Ressourcen und Schutzfaktoren bei Eltern/wichtigen Bezugspersonen** unterscheiden:

- Gesundheit
- Ausgeglichenes Temperament
- Intellektuelle Leistungsfähigkeit
- Selbstvertrauen
- Emotionale Belastbarkeit
- Empathiefähigkeit
- Durchhaltevermögen
- Vielfältige Interessen (vgl. Sobczyk 2006)

Und insbesondere für den Kinderschutzkontext:

- Erleben einer emotional unterstützenden Beziehung
- Positive Partnerschaftsbeziehung
- Bereitschaft und Fähigkeit zur positiven Veränderung von problematischem oder schädigendem Verhalten (Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit)
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Fachkräften (Kooperationsbereitschaft)

Soziale Ressourcen sind unterstützende Beziehungen oder familiäre Netzwerke zur Unterstützung der Familie. **Ökologische Ressourcen** finden sich in den Bedingungen des Lebensraumes des Kindes und seiner Familie, z. B. in der Qualität des Wohnumfeldes wie etwa gute Erreichbarkeit von Kinderbetreuungsmöglichkeiten, Bildungseinrichtungen, Spielmöglichkeiten, Freizeitangeboten etc.

5. Einschätzung der elterlichen Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit

Im Rahmen der Entscheidung und Planung von Schutz und Hilfe für gefährdete Kinder und Jugendliche ist es für Fachkräfte wichtig zu beurteilen, inwieweit Eltern/wichtige Bezugspersonen bereit und in der Lage sind, vorhandene Gefahren für ihr Kind – ggf. auch mit fachlicher Unterstützung – abzuwehren. Zur einfacheren Lesbarkeit werden im folgenden Text die für ein Kind oder jungen Menschen relevanten Bezugspersonen oder Sorgeverantwortlichen unter dem Begriff „Eltern“ zusammengefasst – auch wenn damit nicht immer die biologischen Eltern gemeint sein müssen.

Veränderungsbereitschaft (Veränderungsmotivation) von Eltern bedeutet in diesem Kontext: Sind sie bereit, ihr Fürsorge- und Erziehungsverhalten positiv zu verändern und ggf. zu diesem Zwecke mit geeigneten Hilfen zusammenzuarbeiten? Dieser Entwicklungsprozess macht in der Regel für Eltern Veränderungen in ihrer Wahrnehmung, ihrem Denken und Handeln erforderlich.

Veränderungsfähigkeit bedeutet: Können Eltern – ggf. mit geeigneter fachlicher Unterstützung – ihr Fürsorge- und Erziehungsverhalten tatsächlich ausreichend positiv und anhaltend verändern? Einschränkung auf diese Veränderungsfähigkeit können sich beispielsweise längerfristige Erkrankungen,

Suchtmittelabhängigkeit oder geistige Behinderung auswirken. Zur Beurteilung von Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit sollte nicht nur die (schriftliche) Zustimmung zu Veränderungs- und Hilfezielen von Eltern herangezogen werden, sondern ebenso die Qualität der Zusammenarbeit mit Hilfen und tatsächlich erreichte Veränderungen.

Zudem können **folgende Aspekte zur Einschätzung von Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit** befragt und zu einem Gesamtbild zusammengefasst werden:

Zufriedenheit der Eltern mit der gegenwärtigen Situation

Wie erleben Eltern ihre gegenwärtige familiäre Situation und ihre Kinder? Sind sie zufrieden oder nehmen sie vorhandene Gefahren und Belastungen auch wahr? Falls sie mit ihrer aktuellen Lebens- und Familiensituation zufrieden sind, ist es schwer, die erforderliche Veränderungsmotivation aufzubauen.

Selbstvertrauen und realistische Hoffnung auf Veränderung

Wie zuversichtlich sind Eltern, überhaupt Veränderungen erreichen zu können? Ausgeprägte Gefühle von Hilf- und Hoffnungslosigkeit oder beispielsweise eine depressive Erkrankung können Eltern stark beeinträchtigen, die nötige Zuversicht, Ausdauer und Energie für Veränderungsprozesse aufzubringen. Zur Einschätzung von Selbstvertrauen und Hoffnung der Eltern können elterliche Äußerungen über Zukunftsperspektiven, bereits erreichte Ziele und positive Ausnahmesituationen, in denen z. B. positive Verhaltensveränderungen gelungen sind, ebenso einbezogen werden wie die beobachtbare Stimmung.

Subjektive Prinzipien zur Inanspruchnahme von Hilfe

Subjektive Normen von Eltern oder wesentlichen Bezugspersonen können dauerhafte Hilfeprozesse unmöglich machen. Beispiele für solche, „hilfeverhindernden“ subjektiven Prinzipien können sein: wenn Eltern ihre Privatsphäre sehr stark betonen, Autoritäten oder Glaubenssätze bei Eltern vorhanden sind, die nicht infrage gestellt werden dürfen, oder Eltern von vornherein von der Nutzlosigkeit der angebotenen Hilfen überzeugt sind.

Haltung gegenüber belegbaren Kindeswohlgefährdungen

Falls es in der Vorgeschichte der Familie bereits zu Kindeswohlgefährdungen gekommen ist und Eltern die Verantwortung dafür leugnen, kann dies als Hinweis auf eine mangelnde Veränderungsbereitschaft betrachtet werden. Eine solche Verantwortungsabwehr erschwert den Vertrauensaufbau zwischen Fachkräften und Eltern und macht es (zunächst) unmöglich, an den Auslösern für kindeswohlgefährdende Situationen zu arbeiten. Zudem werden möglicherweise betroffene Kinder zusätzlich belastet und Beziehungsstörungen in der Familie bleiben unverändert. Dennoch können sich manche Eltern nach anfänglicher Verantwortungsabwehr erfolgreich auf geeignete Hilfen zur Erziehung einlassen und in deren Verlauf angemessene Strategien zum Schutz betroffener Kinder erarbeiten. Eine anfängliche Verleugnung von Verantwortung sollte daher nicht als allein ausschlaggebender Faktor für eine negative Beurteilung elterlicher Veränderungsbereitschaft angesehen werden.

Geschichte der Inanspruchnahme und Wirkung von Hilfe

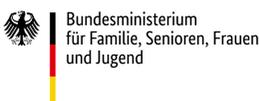
Falls Eltern im Rahmen früherer Hilfen mangelhaft oder sehr instabil mitgearbeitet haben oder wenn frühere, prinzipiell geeignete Hilfen unzureichend gewirkt haben, können dies Hinweise auf mangelnde Veränderungsbereitschaft oder -fähigkeit sein. Die Beurteilung der Inanspruchnahme und der Wirkungen früherer Hilfen sollte vor dem Hintergrund eines entsprechenden Gesprächs mit den Eltern vorgenommen werden – nicht nur aufgrund der Aktenlage.

Einschränkungen der Fähigkeit, von verfügbaren Hilfen zu profitieren

Manche Eltern sind insbesondere in ihrer Fähigkeit eingeschränkt, von verfügbaren Hilfen zu profitieren (z. B. Anregungen und Anleitung aufzunehmen und Veränderungen langfristig umzusetzen). Diese Einschränkungen können sich aufgrund geistiger Behinderung ergeben oder auch Folgen von psychischen Erkrankungen (auch Suchterkrankungen) oder von Persönlichkeitsstörungen sein, die längerfristige Behandlungen erfordern.

Erhebliche Einschränkungen der Veränderungsbereitschaft bzw. -fähigkeit können sich darin äußern, dass Eltern relevante Probleme nicht oder nur kurzzeitig wahrnehmen und eine ernsthafte und konkrete Veränderungsabsicht nicht besteht. Weitere Hinweise können ein unentschiedenes und halbherziges Pendeln von Eltern zwischen verschiedenen Phasen im Veränderungsprozess sein (Genauerer zu Stadien im Veränderungsprozess in Kindler 2006h, S. 1, oder Literatur zum Stufenmodell der Verhaltensänderung und zu motivierender Gesprächsführung wie z. B. Weigl/Mikutta 2019).

Gefördert vom:



Träger:



In Kooperation mit:

